

Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge
des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Mirow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Seite 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V Seite 166, 179), sowie dem Gesetz über die die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V Seite 458), letzte berücksichtigte Änderungen: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V Seite 338) und dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 04. August 1992 (BGBl. Seite 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 15.05.2002 (BGBl. Seite 1578) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Mirow vom 11.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Mirow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung und Bewirtschaftung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Landeswassergesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (LWaG).

(2) Die Stadt Mirow hat dem Verband „Obere Havel/Obere Tollense“ auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Mitgliedschaft besteht für alle Grundstücke in der Stadt Mirow, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ liegen.

§ 2 Gebührenggegenstand

(1) Die von der Stadt Mirow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Mirow. Es gilt der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Mirow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu den Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die jährliche Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Stadt Mirow.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Gebühr sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. des Jahres für das Grundstück, für das die Gebühr erhoben wird. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Mirow.

(3) Die jährliche Gebühr beträgt:

Nutzungsarten	Gebühr ja ha	Bezeichnung
31300	12,90 EUR	Garten
31600	6,50 EUR	Brachland
34000	12,90 EUR	Heide
36000	12,90 EUR	Sumpf
11000..17300	25,80 EUR	Wohn-,/ Industrie- und Gewerbeflächen ...
18000..18321	12,90 EUR	Sport
18330..18331	12,90 EUR	Campingplatz
18400..18470	12,90 EUR	Grünlangen
19000..19002	12,90 EUR	Friedhof
21000..23030	25,80 EUR	Straßenverkehr./Weg/Platz
24000..26010	12,90 EUR	Bahn/Flug-/Schiffsverkehr
31100..31200	12,90 EUR	Acker- und /Grünland
32100..3300	6,50 EUR	Wald/Gehölz
37000..37020	6,50 EUR	Unland, Vegetationslose Fläche
41200..41400	- EUR	Fluss/Kanal/Bach/Graben
43000..43200	6,50 EUR	Stehendes Gewässer, See, Teich

(4) Als Zuschlag zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 werden für die Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, welche sich im Einzugsbereich der Schöpfwerke des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ befinden folgende Schöpfwerksgebühren erhoben:

SW Blankenförde	11,80 EUR/ha
SW Kakeldütt	41,90 EUR/ha
SW Leussow / Ort	12,60 EUR/ha
SW Leussow / Neufeld	16,90 EUR/ha
SW Leussow / Zeithensee	12,50 EUR/ha
SW Roggentin I	11,60 EUR/ha
SW Roggentin II	20,20 EUR/ha
SW Peetsch	45,10 EUR/ha
SW Starsow	13,00 EUR/ha

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, für das § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG die gemeindliche Mitgliedschaft anordnet.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührenschuldner haben alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wie Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Nutzungsverhältnisse oder Änderungen der katasteramtlichen Eintragungen unverzüglich bei der Stadt Mirow einzureichen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Mirow die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen am 01.01. jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge, wenn diese fünfzehn Euro nicht übersteigen, werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Bei erstmaligen oder nachzuzahlenden Gebühren sind diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren können im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Mirow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(4) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

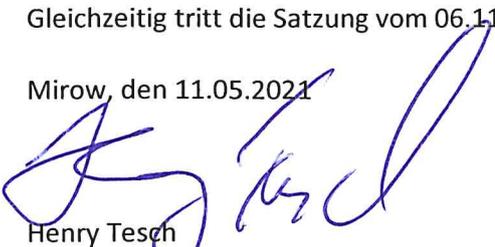
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig die zur Veranlagung erforderlichen Angaben nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres bei der Stadt Mirow einreicht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2018 außer Kraft.

Mirow, den 11.05.2021


Henry Tesch
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.